

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 40 (1925)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXX. Jahrgang.

Nr. 4.

1. April 1925

Inhalt: 1. Beteiligung von Volksschülern an Vereinen. — 2. Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1924/25. — 3. Patentierung von Sekundarlehrern. — 4. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 5. Neuere Literatur. — 6. Inserate.

Beilage: Bogen 20 der Sammlung von Gesetzen betreffend das Unterrichtswesen.

Beteiligung von Volksschülern an Vereinen.

Auf die von Seite eines Schulpflege-Präsidenten erfolgte Anfrage ist gestützt auf das Rechtsgutachten des Vorstehers des kant. Jugendamtes folgende Antwort erteilt worden:

Bei der Behandlung der Frage der Beteiligung von Schülern der Volksschule an Vereinen ist davon auszugehen, daß das Recht, über den Eintritt des Kindes in einen Verein zu entscheiden, grundsätzlich dem gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Vormund) des Kindes zusteht. Jede Verfügung darüber von dritter Seite, sei sie genereller oder spezieller Natur, bedeutet einen Eingriff in die elterlichen Rechte, die durch Artikel 273 ff. des schweiz. Zivilgesetzbuches geschützt sind. Ein solcher Eingriff ist nur dann berechtigt, wenn er sich auf einen, im Gesetz festgelegten Rechtssatz des Bundesrechtes oder des kantonalen Rechtes stützen kann.

Der Bund hat solche Rechtssätze, die die elterliche Gewalt beschränken, in Artikel 283 ff. ZG.B. aufgestellt, wo er die Vormundschaftsbehörden bei pflichtwidrigem Verhalten

der Eltern zum Einschreiten ermächtigt. Das zürcherische Einführungsgesetz hat in § 59 die Kompetenzen der Vormundschaftsbehörden noch erweitert und die letztern zu den präsumtiven Kinderschutzbehörden im weitesten Sinne des Wortes gestempelt.

Es ist nun die Frage, ob, bzw. wie weit daneben auch die Schulbehörden berechtigt sind zu einer Beschränkung der Elternrechte. Zu einem generellen Gebot oder Verbot über die Verwendung der den Schülern außerhalb des Unterrichts verbleibenden freien Zeit und über das Verhalten außer der Schule — und darauf kommt es hier an — findet sich in der Schulgesetzgebung keine genügende Grundlage.

Dagegen sind die Schulbehörden ermächtigt, im Einzelfall ein Vereinsverbot zu erlassen, nötigenfalls auch gegen die Eltern vorzugehen, wenn durch die Vereinszugehörigkeit oder die Mitwirkung des betreffenden Schülers in einem Verein die Schulordnung verletzt wird. Die Grundlagen für ein solches Vorgehen finden sich in § 49 des Gesetzes und § 64 der Verordnung über die Volksschule. Voraussetzung ist, daß der regelmäßige Schulbesuch in irgend einer Weise gefährdet und dadurch die Organisation der Schule verletzt sei. In diesem Fall besteht für die Organe der Schule nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, sofort geeignete Abwehrmaßnahmen zu ergreifen; sie sind dafür auch mit den nötigen Zwangsmaßnahmen ausgestattet.

Bei jeder andern Gefährdung des Erziehungswerkes jedoch, durch die die Schulordnung nicht direkt verletzt wird, wie namentlich bei Überanstrengung oder Verwahrlosung des Kindes, sind die Vormundschaftsbehörden allein kompetent. Die Schulbehörden haben gemäß § 48 des Volksschulgesetzes die Pflicht, nach fruchtlosen Mahnungen die Vormundschaftsbehörde zum Einschreiten zu veranlassen, die nach Prüfung der individuellen Verhältnisse die geeignete Maßnahme anzuordnen hat.

Diese Regelung ist nicht nur vom Gesetzgeber gewollt, sondern sie ist auch zweckmäßig. Ein klares und grundsätzliches Ausscheiden der Kompetenzen der Schul- und Vormundschaftsbehörden auf dem Gebiete der Einschränkung der

elterlichen Gewalt entspringt einem stetig wachsenden Bedürfnis. Jede andere Regelung ruft einer immer gefährlicher werdenden Unsicherheit.

Die Schulbehörde kann den Vereinen in Bezug auf Vereinsangelegenheiten keine Vorschriften machen; auch ein Anspruch auf Überprüfung der in Kindervorstellungen darzustellenden Theaterstücke ist gesetzlich nicht begründet. Gegebenenfalls kann die Schulpflege jedoch indirekt auf die Vereine einwirken durch Verweigerung der Benützung der Schulklokale (Turnhalle etc.) oder Streichung allfälliger Gemeindebeiträge.

Im übrigen verweisen wir auf den grundsätzlichen Beschluß des Erziehungsrates vom 17. Mai 1921:

1. Weder der Erziehungsrat, noch eine Bezirks- oder Gemeindebehörde ist zum Erlaß eines allgemein verbindlichen Verbotes der Zugehörigkeit von volksschulpflichtigen Schülern zu Vereinen der Jugendbewegung oder Jugendpflege zuständig.

2. Die Organe der Volksschule sind im Einzelfall nur dann berechtigt, die Zugehörigkeit eines Schülers zu einem solchen Verein zu verbieten, wenn zufolge dieser Zugehörigkeit die Schulordnung verletzt würde.

3. In allen übrigen Einzelfällen sind zum Erlaß solcher, die elterliche Gewalt einschränkender Verbote einzig die Vormundschaftsbehörden gemäß 283 f. Z.G.B. zuständig.

Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1924/25.

(Beschluß des Erziehungsrates vom 24. Februar 1925).

I. Die für das Schuljahr 1924/25 von den Sekundarschulpflegern eingereichten Gesuche um Gewährung staatlicher Stipendien an bedürftige, strebsame Schüler der III. Klasse der Sekundarschule werden im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und unter Beachtung der bisherigen, vom Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1924 genehmigten Grundsätze in folgendem Umfange berücksichtigt:

Bezirke	Zahl der Berücksichtigten mit einem Stipendium von			Total Fr.
	Fr. 45	Fr. 50	Fr. 70	
Zürich	90	2	3	4,370
Affoltern	—	—	—	—
Horgen	5	—	—	225
Meilen	5	—	1	295
Hinwil	15	2	—	785
Uster	5	—	—	225
Pfäffikon	5	2	2	475
Winterthur	43	10	4	2,765
Andelfingen	8	1	1	485
Bülach	4	1	1	305
Dielsdorf	6	8	—	710
	186	26	12	10,640

(Kredit 14,000)

II. Von den Stipendiengesuchen fallen außer Betracht: Gesuche von 15 Ausländern und von einem Schüler, dessen Bedürftigkeit nach den Vermögensverhältnissen der Eltern (Fr. 43,000 Vermögen bei 4 Kindern, von denen 3 älter sind als der Bewerber) nicht hinreichend begründet ist.

III. Die Sekundarschulpflegen werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß die Zuteilung der staatlichen Stipendien an Sekundarschüler an die Bedingung geknüpft ist, daß der mit einem Stipendium bedachte Schüler bis zum Schluß des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß aus der Schulkasse ein Beitrag, der mindestens die Hälfte der Staatsleistung zu betragen hat, für Stipendien ausgesetzt werde. Ferner ist zu beachten, daß die vom Staat gesprochenen Stipendienbeiträge den Dotierten ungeschmälert auszurichten sind, und daß es nicht zulässig ist, die Beträge andern Schülern zuzuwenden.

Nicht zur Auszahlung gelangte Stipendienbeträge sind bis spätestens Ende April 1925 der Kanzlei der Erziehungsdirektion zurückzuerstatten.

IV. Bekanntmachung im Amtl. Schulblatt.

Patentierung von Sekundarlehrern.

(Erziehungsratsbeschiuß vom 17. März 1925.)

I. In Anwendung des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer vom 15. Februar 1921 werden patentiert:

a) in sprachlich-historischer Richtung.

1. Guggenbühl, Edwin, geb. 1901, von Meilen.
2. Guyer, Dr. Walter, geb. 1892, von Wermatswil-Uster.
3. Hürlimann, Ernst, geb. 1898, von Wädenswil und Stäfa.
4. Keßler, Edwin, geb. 1901, von Thundorf (Thurgau).
5. Knecht, Hans, geb. 1904, von Hinwil.
6. Meyer, Paul, geb. 1902, von Berg a. I.
7. Thalmann, Rudolf, geb. 1902, von Sirnach (Thurgau).

b) In mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

8. Brunner, Hans, geb. 1899, von Oberengstringen.
9. Gutersohn, Heinrich, geb. 1899, von Zürich u. Matzingen.
10. Stern, Karl, geb. 1895, von Bern.
11. Jucker, Elsa, geb. 1900, von Zürich.

II. Das Wählbarkeitszeugnis als zürcherische Sekundarlehrer erhalten die in Dispositiv I genannten Kandidaten mit Ausnahme des Hans Knecht und des Paul Meyer, die das zürcherische Primarlehrerpatent nicht besitzen.

III. Bekanntgabe im Amtl. Schulblatt.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat März.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. März	33	1	4	14	1	2	12	3	70
Neu errichtet wurden . . .	13	3	4	8	2	1	1	—	32
	46	4	8	22	3	3	13	3	102
Aufgehoben wurden	11	3	3	7	2	2	2	1	31
Total der Vikariate Ende März	35	1	5	15	1	1	11	2	71

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschied eines a. Primarlehrers:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Rüti	Stucki, Otto	1859	1879—1924	14. März 1925

Rücktritte:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
Unt.-Wetzikon	Deck-Bründler, Alice	1918—1925	30. April 1925*
Sulzbach-Uster	Lips, Alfred	1916—1925	30. April 1925**
Hermatswil	Hotz, Amalie	1905—1925	30. April 1925***

b) Sekundarschule:

Räterschen	Zollinger, Hedwig	1915—1925	28. Febr. 1925*
------------	-------------------	-----------	-----------------

c) Arbeitsschule:

Altstetten	Wecker-Müller, Mina	1912—1925	30. April 1925
Gfenn-Dübendorf	Haug-Hofmann, Emma	1896—1925	30. April 1925
Nänikon	Fischer-Boßhard, Elise	1889—1925	30. April 1925
Sitzberg	Kägi-Appert, Susette	1890—1925	30. April 1925***

Wahlen mit Antritt auf 1. Mai 1925:

a) Primarschule:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisher
Unt.-Wetzikon	Müller, Heinrich, von Zürich	Lehrer im Pestalozzihaus Schönenwerd
Robank	Steinmann, Georg, von Neftenbach	Verweser daselbst
Manzenhub	Schmidt, Elisabeth, von Zürich	Verweserin daselbst
Winterthur- Oberwinterthur	Hägi, Albert, von Hirzel	Verweser in Rafz
Winterthur- Wülflingen	Weber, Hermann, von Zürich	Lehrer in Buch a. I.
Neftenbach	Kägi, Aline, von Zürich	Verweserin daselbst
Alten	Oberholzer, Emil, von Stäfa	Verweser daselbst
Guntalingen	Attinger, Ernst, von Seebach	Verweser daselbst
Rafz	Zimmermann, Abr., v. Schwändi, Glarus	

b) Sekundarschule:

Zürich III	Beglinger, Fridolin, von Mollis, Glarus	Sek.-Lehrer in Ossingen
	Gysling, Fritz, Dr. phil., von Goßau	Vikar daselbst
	Näf, Walter, von Mogelsberg (St. Gallen)	Vikar in Neftenbach
	Theiler, Jakob, von Wädenswil	Vikar daselbst

* Wegen Verehelichung. ** Weitere Ausbildung. *** Mit Ruhegehalt.

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisher
Winterthur- Oberwinterthur	Schibli, Paul, von Olten	Verweser daselbst
Rafz	Ulmer, Albert, von Zürich	Verweser daselbst
Wallisellen	Muggler, Hans, von Winterthur	Verweser daselbst

c) Arbeitsschule:

Zürich III	Baumberger, Marie, von Zürich	Arb.-Lehrerin in Uitikon
	Flückiger, Mina, v. Rohrbach (Bern)	Arb.-Lehrerin in Adliswil
	Hauser, Hedwig, von Wädenswil	Verweserin daselbst
Affoltern a. A.	Bräm, Paula, von Schlieren	Verweserin daselbst
Dägerst-Buchen- egg	Märky, Elise, von Buchs (Aargau)	Verweserin daselbst
Bauma	Muggli, Ida, von Goßau	Verweserin daselbst
Dachsen und Nol- Uhwiesen	Keller, Rosa, von Zürich	Verweserin daselbst
Buchs	Hardmeier, Luise, von Zumikon	Verweserin daselbst

Verweser an einer Sekundarschule:

Schule	Name und Heimatort	Antritt
Räterschen	Fauser, Walter, von Zürich	1. März 1925

Urlaub:

a) Primarschule:

Schule	Name	Dauer desurlaubes
Zürich I	Meyer, Martha	1. April—31. Juli 1925

b) Sekundarschule:

Wetzikon	Nägeli, Martha	Sommerhalbjahr 1925
----------	----------------	---------------------

Primar- und Sekundarschulen. Lehrstellen. An der Primarschule Dietikon wird auf 1. Mai 1925 die im Jahre 1922 aufgehobene 16. Lehrstelle zunächst provisorisch wieder errichtet. An der Primarschule Oetwil a. S. und an der Sekundarschule Winterthur wird auf Schluß des Schuljahres 1924/25 je eine Lehrstelle aufgehoben.

Lesebücher. Die zürcherischen Schulkapitel werden eingeladen, ihre Berichte, samt Wünschen und Anträgen über die Lesebücher für das 4.—6. Schuljahr von F. Gaßmann, J. Keller und R. Frei, bis 31. August 1925 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Den Berichten soll ein Frageschema zugrunde liegen, das eine Konferenz der Kapitelsreferenten mit den Verfassern unter der Leitung des Synodalvorstandes, vorgängig der Besprechung in den Schulkapiteln aufstellen wird.

Kassenauszug. In der letzten Nummer des „Amtl. Schulblattes“ hat sich auf pag. 51 ein Fehler eingeschlichen, indem unter den Schulgemeinden, die den Kassenauszug zur Erlangung der Bundessubvention nicht rechtzeitig eingesandt haben, auch Strahlegg aufgeführt wurde, während die dortige Schulverwaltung den Kassenauszug rechtzeitig eingesandt hat.

Examinaufgaben. Die Examenaufgaben für das Jahr 1925 werden genehmigt. (Erziehungsratsbeschluß.)

Schulhausbauten. Die Staatsbeiträge an die Ausgaben der Schulgemeinden für Schulhausbauten, Umbauten und Hauptreparaturen, sowie an die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräte im Jahr 1923 werden im Betrage von Fr. 579,600 genehmigt. Soweit bei den ausgeführten Bauten und Hauptreparaturen von den verantwortlichen örtlichen Schulbehörden nicht der Ordnung gemäß die Genehmigung der Erziehungsdirektion eingeholt wurde, werden die Staatsbeiträge auf die Hälfte des rechnungsmäßigen Betrages reduziert. 4 Schulgemeinden können, weil es sich um nicht subventionsberechtigzte Ausgaben handelt, nicht berücksichtigt werden.

Arbeitslehrerinnenkurs. Von den 36 Bewerberinnen werden 20 in den im Frühjahr 1925 beginnenden Arbeitslehrerinnenkurs aufgenommen.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Rücktritte: a) Auf 15. Oktober 1925: Dr. Erwin Zschokke, ordentlicher Professor an der veterinärmedizinischen Fakultät (zufolge Erreichung der Altersgrenze) unter Ernennung zum Honorarprofessor; als Direktor des Tierospitals bleibt Prof. Zschokke bis Ende der Amtsdauer im Frühjahr 1926 im Amt; b) auf Schluß des Wintersemesters

1924/25: Prof. Dr. Hans Meyer-Rüegg, Privatdozent an der medizinischen Fakultät.

Erneuerungswahl von Professoren: Dr. Walter Felix, von Leipzig; Dr. Louis Gauchat, von Les Brenets (Neuenburg); Dr. Otto Waser, von Zürich; Dr. Josef Zemp, von Luzern; Dr. Andr. Speiser, von Basel; Dr. Hans Wehrli, von Zürich. (Regierungsratsbeschlüsse.)

Wahlen. a) Zum ordentlichen Professor für pathologische Anatomie und Direktor des pathologischen Instituts: Dr. Johannes von Meyenburg, von Schaffhausen, ordentlicher Professor an der Universität Lausanne; b) zum außerordentlichen Professor an der phil. Fakultät I: Dr. Hans Stettbacher, von Zürich, in seiner Eigenschaft als Leiter der Didaktikkurse des Volksschulunterrichtes und als Leiter der kantonalen Übungsschule; c) zum außerordentlichen Professor für Geographie an der phil. Fakultät II: Privatdozent Dr. Otto Flückiger, von Rohrbach (Bern). (Regierungsratsbeschlüsse.)

Titularprofessor. Ernennung: Dr. Hans Bernhard, von Wülflingen, Privatdozent an der philosophischen Fakultät II. (Regierungsratsbeschluß.)

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Geschichte: Ganz, Werner, von Zürich.

Der Rousseaupreis zur Förderung romanistischer Studien im Betrage von Fr. 500 wird für das Wintersemester 1924/25 stud. phil. Emil Hochuli, von Schöftland, zugesprochen.

Technikum. Rücktritt von Dr. Joseph Burri, als Professor am Technikum in Winterthur auf 31. März 1925, zufolge seiner Wahl zum Rektor der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich. (Regierungsratsbeschluß.)

Lehrerseminar. Die Zahl der Zöglinge, die auf Beginn des Schuljahres 1925/26 in die I. Klasse aufgenommen werden, wird auf 19 angesetzt, mit Einschluß von vier Mädchen.

3. Verschiedenes.

Adreßänderungen der Lehrerschaft. Die Professoren und Lehrer aller Schulstufen (die Lehrerschaft der Volksschule in

den Städten Zürich und Winterthur ausgenommen) haben ihren Wohnungswechsel jeweilen der Kanzlei der Erziehungsdirektion anzuzeigen. Um nachträgliche Korrekturen in den Besoldungsetats und den Anweisungsbordereaux zu vermeiden, sollten die Mitteilungen bis spätestens am 15. des Monats eingehen. Die Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn die Besoldung an eine Bank- oder ein Postcheckkonto angewiesen wird.

Schweiz. Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit und Arbeitsprinzip in Solothurn, 12. Juli bis 8. August 1925. Mit Rücksicht auf den beschränkten Kredit erhalten höchstens 8, im aktiven zürcherischen Schuldienst stehende Lehrer Staatsbeiträge von Fr. 150 und zwar nur solche Lehrer, die sich über die Betätigung in dem betreffenden Fach an ihrer Schule ausweisen können. Gesuche für Kurse, die mit denen des kant. zürcherischen Vereins für Knabenhandarbeit übereinstimmen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anmeldungen, denen eine besondere Empfehlung der Schulpflege beizugeben ist, sind bis 10. April 1925 der Kanzlei der Erziehungsdirektion, Zürich 1, einzusenden. Später eingehende Gesuche fallen außer Betracht. Anmeldeformulare können auf der Erziehungskanzlei bezogen werden.

Hauswirtschaftl. Fortbildungsschulen. Die Schulpflegen und Vorstände der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden auf die Lehrpläne aufmerksam gemacht, die der Erziehungsrat am 10. Februar 1925 erlassen hat und die in der amtlichen Gesetzessammlung (Beilage zur Februar-Nummer) des Amtlichen Schulblattes wiedergegeben sind.

Neuere Literatur.

Berufswahlführer: Um der vor der Schulentlassung stehenden Jugend die Orientierung über die verschiedenen Berufsmöglichkeiten zu erleichtern, hat der Verlag Rascher & Co. in Zürich, in Verbindung mit dem kantonalen Jugendamt begonnen, eine Serie von Berufswahlführern herauszugeben. Die Schriftchen wollen in leichtfaßlicher und anschaulicher Weise der ins Erwerbsleben tretenden Jugend Anforderungen und Arbeitsgebiet der einzelnen Berufe erläutern. Daneben dürften sie ein schätzbares Hilfsmittel für den Lehrer bei der Behandlung berufskundlicher Fragen in der Schule bilden.

Bis jetzt ist erschienen Heft Nr. 1: Die Berufe der Maschinen- und Metallindustrie. In den nächsten Tagen erscheinen weiter Heft Nr. 2: Die hauswirtschaftlichen Berufe und Heft Nr. 3: Die kaufmännischen Berufe.

Der Preis des einzelnen Heftchens beträgt für Lehrer 50 Cts., im allgemeinen Verkauf 90 Cts. Musterexemplare liegen bei den Bezirksberufsberatern auf, wohin auch Bestellungen zu richten sind.

*

Beim Zentralsekretariat „Pro Juventute“, Seilergraben 1, Zürich 1, können nachstehende Heftchen zum Preise von 50 Rp. bezogen werden:

Das papierene Meer, von E. Jucker, schildert die Durchführung einer Sammlung gebrauchter Literatur und die sinnvolle Verwertung des gesammelten Materials.

Hans Müslis Wunderkommode, von E. Jucker. Ein interessanter Versuch, aus verachteten Abfällen etwas Gescheites und Nützliches zu machen.

Von zukünftigen Aufgaben, von H. Brack. Eine Wegleitung für Mädchen zu ernstem und fröhlichem Schaffen.

Die Laubsäge, von E. Jucker. Ein Versuch, gediegene und brauchbare Laubsägearbeiten ohne unnötigen Schmuck herzustellen. Für jeden Haushalt wertvoll.

Die Gemeindechronisten, von E. Jucker. Erzählt von der Anlage und vom Wert einer sorgfältig geführten Gemeindechronik.

Das fröhliche Sparbüchlein, von E. Jucker. Die Geschichte eines intelligenten und zähen Sparers, mit vielen Winken für die Praxis des Lesers.

*

Schweizerische Eltern-Zeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes. Ausgabe A (ohne Versicherung): Jährlich 12 Hefte zum Preise von Fr. 7.—, halbjährlich Fr. 3.50; Ausgabe B (mit Versicherung): nur Jahresabonnement Fr. 8.50, Einzelhefte 80 Rp. Herausgegeben von Dr. Willibald Klinke, Professor an der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Modellierbogen des Lehrervereins Zürich. Neue Folge: Nr. 9, Aargauisches Strohdachhaus, 1:70; Nr. 10, Schifferhaus zur Treib, 1:80. — Bezug der Bogen im Pestalozzianum in Zürich, zu Fr. 1, das Stück oder bei 10 Stück und mehr: zu 90 Rp.

Die heutige religiöse Lage und die Volksschule. Sechs Vorträge von Ludwig Köhler und Leonhard Ragaz. Zürich 1925. Herausgegeben von der pädagogischen Vereinigung des Lehrervereins Zürich.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Einundzwanzigster Faszikel: Fischenthal-Frauenverein. Administration: 7, Place Piaget, Neuenburg.

Tell im Drama vor und nach Schiller. Von Elsbeth Merz (Sprache und Dichtung. Forschungen zur Sprach- und Literaturwissenschaft. Herausgegeben von Dr. Harry Maync, ord. Prof. an der Universität Bern und Dr. S. Singer, ord. Prof. an der Universität Bern. Heft 31.) Verlag Paul Haupt, Akademische Buchhandlung, vorm. Max Drechsel, Bern. Preis Fr. 2.40.

Zweiter Zürcher Jugendhilfskurs, 6.—11. Oktober 1924. Thema: Die Hilfe für die schulentlassene Jugend. Spezialheft der schwei-

zerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege. Verlag: Hans A. Gutzwiller A.-G., Stampfenbachstr. 59, Zürich 6. Preis Fr. 4.—.

Schweiz. Zeitschrift für Gesundheitspflege. Herausgegeben von der Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspflege. Redaktion Dr. med. W. von Gonzenbach, Prof. der Hygiene an der Eidg. Techn. Hochschule. Druck und Verlag Hans A. Gutzwiller, A.-G., Stampfenbachstr. 59, Zürich 6. Erscheint vierteljährlich. Die Zeitschrift kann direkt beim Verlag oder bei jeder Buchhandlung abonniert werden. Preis des Jahresabonnements Fr. 12.—.

Inserate.

An die Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.

Im Laufe des Sommers wird ein neues Lehrerverzeichnis zur Ausgabe kommen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die Korrekturen einzuberichten wissen, sind ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens 15. April davon Mitteilung zu machen.

Zürich, den 18. Februar 1925.

Die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

An die Schulbehörden der Volksschule.

Den Schulpflegen, Schulvorsteherschaften und Schulverwaltungen wird die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 20. Januar 1925 (siehe „Amtliches Schulblatt“ vom 1. Februar) in Erinnerung gerufen, wonach alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1924 beziehungsweise das Schuljahr 1924/25 bis **1. Mai 1925** der Erziehungsdirektion einzureichen sind. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig oder es erfolgt eine Reduktion des Beitrages.

Bei diesem Anlaß werden die Schulbehörden neuerdings eingeladen zu beachten, daß an Bauten Staatsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind und wenn es sich nicht um bloßen Unterhalt der Gebäude, sondern um die Ausführung von Bauten im Sinne der Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen handelt (Neubaute, Umbaute, Hauptreparaturen).

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung nur an die Anschaffung neuer Schul-

bänke, Wandtafeln und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden, nicht auch an die übrigen Mobiliaranschaffungen.

Zürich, den 20. Februar 1925.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigungen für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwahrloster Kinder, der Kinderkrippen und der öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben für Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1924 unter Beigabe der Jahresrechnung und des Jahresberichtes bis **1. Mai 1925** der Erziehungsdirektion einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pfleglinge und der Pflorgetage anzugeben. **Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.**

Wir machen die Anstaltsvorstände darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder nicht verabreicht werden, weil der Staat Beiträge leistet an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 31. Januar 1925.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgen. technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen werden, Stipendien für das Sommersemester 1925 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung

des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangaben des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 15. Januar 1925.

Die Erziehungsdirektion.

Knabenhandarbeitsunterricht.

Berichterstattung.

Die Schulpflegen werden eingeladen, die tabellarischen Jahresberichte über den Handarbeitsunterricht für Knaben im Schuljahr 1924/25 — soweit dieser Unterricht an den ihnen unterstellten Schulen erteilt wird — **bis spätestens 1. Mai 1925** der Erziehungskanzlei einzusenden.

Zürich, 20. Februar 1925.

Die Erziehungsdirektion.

Unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Volks- und Mittelschulen.

Schulbehörden, deren neuerrichtete Schulabteilungen noch nicht im Besitze der Schulwandkarte der Schweiz sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Nachlieferung von Exemplaren mit der erforderlichen Begründung bis 1. Juni 1924 der Erziehungsdirektion einzureichen sind, welche letztere die Begehren an das eidgenössische Departement des Innern in Bern weiter leiten wird. Dabei ist zu beachten, daß nur diejenigen Klassen ein Recht haben, die Karte unentgeltlich zu beanspruchen, denen der Unterricht in der Vaterlandskunde zukommt. Karten, die im Laufe der Jahre unbrauchbar geworden sind, werden vom Bunde kostenfrei ersetzt, sofern die Defekte nicht infolge von unsorgfältiger Behandlung entstanden sind. Das defekt gewordene Exemplar ist dem kant. Lehrmittelverlag zuzustellen unter Beilage eines Gesuches um Austausch gegen ein neues Exemplar.

Zürich, 20. März 1925.

Die Erziehungsdirektion.

Die „Ergebnisse“

(früher Lehrerhefte) zu der Geometrischen Aufgabensammlung für das 7. und 8. Schuljahr, sowie diejenigen zu den Grundlehren der Geometrie für die Sekundarschule sind zu Fr. 1.20, beziehungsweise Fr. 2.50 zu beziehen beim

Kant. Lehrmittelverlag Zürich.

Schulatlanten.

Im Kantonalen Lehrmittelverlag sind erhältlich:

Atlas für Schweizerische Mittelschulen, für Schulen zu	Fr. 13.—,
für Private zu	„ 17.—;
Atlas für Schweizerische Sekundarschulen zu	„ 8.50.
(Obligatorisches Lehrmittel für die zürcherischen Sekundarschulen).	

Im Verlag Orell Fübli, Zürich, ist zu beziehen:

Neuer Schweizerischer Volksschul-Atlas, für Schulen zu	Fr. 6.50.
(Obligatorisches Lehrmittel für die 7. und 8. Klasse der zürcher. Primarschulen).	

Zürich, den 19. Februar 1925.

Die Kantonale Lehrmittelverwaltung.

Sekundarschule Egg.

Arbeitslehrerinnenstelle.

Die durch den Rücktritt der bisherigen Inhaberin erledigte Lehrstelle für Mädchenhandarbeit an der Sekundar- und Fortbildungsschule Egg und der Arbeitsschule Hinteregg mit 6 wöchentlichen Stunden wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen sind bis 4. April 1925 zu richten an Frau Schmid Vollikon-Egg, Präsidentin der Frauenkommission.

Egg, 13. März 1925.

Die Sekundarschulpflege.

Illnau.

Arbeitschule.

Wegen Rücktrittes der bisherigen Inhaberin sind die Stellen der Arbeitslehrerin an der Primar- und der Sekundarschule Illnau auf Beginn des nächsten Schuljahres zu besetzen.

Anmeldungen sind bis 15. April an die betreffenden Präsidenten der Schulpflegen erbeten.

Illnau, 24. Februar 1925.

Die Sekundarschulpflege.

Die Primarschulpflege.

Gebrauchte Schulbänke und Wandtafeln.

Doppelplätzig gut erhaltene Schulbänke und drehbare Holzwandtafeln mit Gestell hat die Sekundarschule Uster abzugeben. Sie können im Sekundarschulhaus besichtigt werden. Auskunft erteilt der Sekundarschulgutsverwalter E. Voegeli, Uster (Telephon 324).

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat März gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor der Wissenschaft.

Brupbacher, Adolf, von Meilen: „Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Zürich seit 1831.“

Zlabek, Karl, von Prag: „Über die Wirtschaftsorganisation einer mittleren Maschinenfabrik mit Serienfabrikation.“

Zihlmann, Eduard, von Luzern: „Die Finanzwirtschaft der Stadt Bern während des Weltkrieges und der Nachkriegszeit. 1913—1921.“

Zürich, 20. März 1925.

Der Dekan: *A. von Tuhr.*

Von der medizinischen Fakultät:

Linder, Hermann, von Basel: „Ein Fall von akuter lymphatischer Leukämie.“

Leisinger, Hermann (med. dent.) von Davos: „Die lateinischen Harnschriften Pseudo-Galens.“

Jörimann, Julius, von Chur: „Frühmittelalterliche Rezeptarien.“

Zürich, 20. März 1925.

Der Dekan: *W. Felix.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Keller, Martin, von Zürich und Turbenthal: „Ethik als Wissenschaft. Ein methodologischer Versuch.“

Bodmer, Friedrich, von Fällanden: „Studien zum Dialog in Lessings Nathan.“

Zürich, 20. März 1925.

Der Dekan: *Ernst Howald.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Mathias, Karl, von Offenbach a. d. Glan (Deutschland): „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms.“

Billeter, Otto, von Männedorf: „Erneuerung des vor 50 Jahren ausgestellten Doktordiploms.“

Yang, Yü Chen, von Mukden (China): „Über Messungen im Millikrankondensator.“

Frei, Ernst, von Ellikon a. d. Thur: „Zur Geologie des südöstlichen Neuenburger Jura, insbesondere des Gebietes zwischen Gorges de l'Areuse und Gorges du Seyon.“

Zürich, 20. März 1925.

Der Dekan: *Otto Schlaginhaufen.*